

UNSCHLÜSSIGE AUSTRITTSSZENARIEN AUS DER EU UND DEREN KONSEQUENZEN

Austritt aus der EU, Austritt aus der Euro-Zone, Ausschluss?

WALDEMAR HUMMER || Die gegenwärtig so intensiv diskutierten Szenarien eines Brexit und eines Grexit bzw. auch eines „Grexit auf Zeit“ werfen eine Fülle komplexer rechtsdogmatischer Probleme auf, die durch die primärrechtlichen Vorgaben in der Austrittsbestimmung des Art. 50 EUV nicht abschließend geklärt werden. Dieser Artikel sieht zwar zwei mögliche Formen für einen Austritt eines Mitgliedstaates aus der EU vor, trifft aber vor allem keine Vorkehrungen für einen isolierten Austritt aus der Währungsunion, wie dies aber gerade im Falle eines Grexit angedacht wird. Auch regelt er nicht die Probleme eines Euro-Krisenstaates, der permanent Obstruktion betreibt und demgemäß ausgeschlossen werden sollte.

EINFÜHRUNG

Bis zu den Beratungen im Schoß des „Konvents über eine Verfassung für Europa“ (2002-2003) war die Zielsetzung der Gründungsväter der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union im Sinne der „step-by-step“-Methode Jean Monnets ausschließlich auf die „Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas“¹ hin ausgerichtet. Dementsprechend galten die Gründungsverträge auch auf unbestimmte Zeit² und sahen kein wie immer geartetes Austrittsrecht vor. Erstmals verankerten die „Herren der Verträge“ in Art. I-60 des Verfassungsvertrages (2004)³ aber eine Austrittsklausel, die nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages Mitte 2005 mit geringfügigen Änderungen in den Vertrag von Lissabon (2007)⁴ übernommen wurde.

Bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die integrative Vorgabe der Herbeiführung „einer immer engeren Union“ zwar durch „Opt-out“-Protokolle für eine Reihe von Mitgliedstaaten⁵ sowie einige vertraglich vorgesehene Elemente zur elastischeren Erreichung der Organisationsziele

und zur Vermeidung von Abstimmungsblockaden – wie z. B. das Instrument der „verstärkten Zusammenarbeit“⁶ – abgeschwächt, aber nie grundsätzlich in Frage gestellt. Man vertraute sich einem irreversiblen Prozess fortschreitender Integration an und dachte einfach nicht daran, diesen u. U. auch einmal wieder verlassen zu müssen. Vor allem wollte man aber auch deswegen kein Ausstiegsszenario vorsehen, um damit keine „self-fulfilling-prophecy“ zu provozieren⁷ bzw. eine Signalwirkung auszuüben.

Mit der Einführung der Möglichkeit eines Austritts aus der EU in Art. 50 EUV – der AEUV enthält keine diesbezügliche Bestimmung – nahm der Vertrag von Lissabon diesbezüglich aber einen veritablen Paradigmenwechsel vor und ließ erstmals ausdrücklich ein desintegratives Element zu, das in der einschlägigen Literatur sehr anschaulich wie folgt beschrieben wurde: „EU membership is thus no longer a marriage for life, but rather a Lebensabschnittspartnerschaft.“⁸ Indirekt ist damit aber auch die Frage verneint, ob die EU nicht schon unter Umständen den „point of no return“ erreicht hat.

Damit stellt sich aber sofort die Frage, ob die EU mit dieser Austrittsoption überhaupt noch dasselbe Gebilde ist, das sie früher einmal war, oder ob sie nicht vielmehr zu einer Institution des Übergangs geworden ist, aus der man beliebig austreten und dann unter Umständen wieder eintreten kann. Im Falle eines Grexit aus der EU würde ein solcher Austritt mit einem unter Umständen später erfolgenden Neubei-tritt bereits konkret angedacht und modellhaft durchgespielt.

Vor allem durch seine spezielle Ausgestaltung in Form von zwei diametral entgegengesetzten Alternativen zur Bewerkstelligung eines Austritts sowie der Nichtunterscheidung der Austrittswerber in Mitgliedstaaten, die dem „Euro-Raum“ angehören, und solchen, für die dies nicht zutrifft, wirft Art. 50 EUV eine Fülle offener Fragen auf, die noch nicht eindeutig gelöst sind.

Dazu kommt in der gegenwärtigen einschlägigen Diskussion die undifferenzierte Wortwahl eines Austritts („Exit“) Griechenlands („Grexit“), bei der es sich begrifflich zum einen um den bloßen Austritt aus der Euro-Zone, zum anderen aber auch um einen Austritt aus der EU selbst handeln kann, der dann an sich auch das Verlassen der Euro-Zone implizieren würde. Auch im Falle des neuerdings kolportierten „Grexit auf Zeit“ besteht diese semantische Unschärfe, wird aber dadurch noch verschärft, dass (zu Unrecht) angenommen wird, dass Griechenland nach seinem Austritt aus der Euro-Zone dieser wieder beitreten kann.

Diese Unschärfe fällt allerdings bei dem weiteren Szenario eines Brexit – einem Kunstwort aus „Britain“ und „Exit“ – begrifflich weg, da Großbritannien ja die gemeinsame Währung Euro nicht übernommen hat, sodass sich der Brexit nur auf das Ausscheiden aus der EU beziehen kann. Andererseits ist die Abkürzung „Brexit“ aber insofern irreführend, als dass nicht Großbritannien (Great Britain Exit = „Brexit“), sondern das Vereinigte Königreich (United Kingdom, UK) – zu dem neben England, Schottland und Wales auch Nordirland gehört und das gem. Art. 52 Abs. 1 EUV als „Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland“ auch Vertragspartner der Gründungsverträge der EU ist – aus der EU austreten würde.⁹

Da auf diese beiden einschlägigen Szenarien eines Grexit bzw. Brexit in anderen Beiträgen dieses Sammelbandes schwerpunktmäßig eingegangen wird, kann an dieser Stelle grundlegend darauf verwiesen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Darstellung aller möglichen Austrittsszenarien aus der EU selbst bzw. aus der Euro-Zone sowie der Währungsunion und deren rechtliche Zulässigkeit sowie realpolitische Machbarkeit, wobei bei den zitierten Autoren die Grenze zwischen rechtsdogmatischen Aussagen „de lege lata“ und solchen „de lege ferenda“ nicht immer eindeutig ersichtlich ist.

DIE BEIDEN AUSTRITTSOPTIONEN AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

Art. 50 EUV¹⁰ sieht die Möglichkeit eines Austritts aus der EU unter zwei Szenarien vor, nämlich einerseits konsensual durch Vertrag mit der EU sowie andererseits durch einseitige Austrittserklärung und Verstreichen einer entsprechenden Fallfrist.

Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten. Ein austrittswilliger Mitgliedstaat hat diese Absicht dem Europäischen Rat mitzuteilen, der daraufhin entsprechende (verbindliche) Leitlinien zu erstellen hat, auf deren Grundlage die Union in der Folge ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts mit diesem schließt, „wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur EU berücksichtigt wird“. Das Abkommen wird nach Art. 218 Abs. 3 AEUV von der Kommission ausgehandelt und danach vom Rat im Namen der EU mit qualifizierter Mehrheit und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments abgeschlossen (Art. 50 Abs. 2 EUV). Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens finden die Verträge auf den betroffenen Staat keine Anwendung mehr.

Derselbe Effekt stellt sich aber auch dann ein, wenn nach der Mitteilung des Austrittswunsches an den Europäischen Rat – ohne dass es in der Folge zum Abschluss eines Austrittsabkommens gekommen ist – eine Frist von zwei Jahren verstrichen ist (sog. „sunset clause“), es sei denn, der Europäische Rat beschließt im

Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern (Art. 50 Abs. 3 EUV). Der Austritt muss nicht begründet werden.

Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich dabei nach Art. 238 Abs. 3 lit. b AEUV (Art. 50 Abs. 4 EUV).

Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied der EU werden möchte, muss dies formell nach dem offiziellen Beitrittsverfahren gem. Art. 49 EUV beantragen (Art. 50 Abs. 5 EUV) und genießt diesbezüglich keine Sonderbehandlung.

Konsequenterweise ist das Austrittsabkommen gem. Art. 50 Abs. 2 EUV nicht als „*contrarius actus*“ zum Beitritt eines Mitgliedstaates zur EU gem. Art. 49 Abs. 2 EUV in dem Sinn ausgestaltet, als dass die aufnehmenden Mitgliedstaaten den austrittswilligen Mitgliedstaat wieder „entlassen“, sondern der Austrittsvertrag wird von der EU selbst abgeschlossen. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass im Austrittsvertrag ja die Rechte aus der Mitgliedschaft in der EU reszindiert und die Konsequenzen des Ausscheidens aus dieser geregelt werden müssen, was ja nur durch das eigene Rechtssubjekt der EU – und nicht durch die Summe ihrer Mitgliedstaaten – bilateral erfolgen kann.

Interessanterweise ist für den Austrittsvertrag – im Gegensatz zum Beitrittsvertrag gem. Art. 49 Abs. 2 EUV, aber auch zur formalen Vertragsrevision gem. Art. 48 EUV – weder Einstimmigkeit im Rat noch eine nachträgliche Ratifikation des Abkommens durch die Mitgliedstaaten erforderlich, was damit u. a. begründet wird, dass man für den austrittswilligen Staat nicht allzu große Hürden errichten wollte.¹¹ Würde nämlich gegebenenfalls ein einziger Mitgliedstaat den Austrittsvertrag nicht ratifizieren, wäre damit ein vertraglicher Austritt ja unmöglich.

OFFENE FRAGEN DER BEIDEN AUSTRITTSOPTIONEN

Mit den beiden Optionen wollte man neben dem konsentierten und vertraglich geregelten Austrittsszenario auch eine einseitige Loslösung eines Mitgliedstaates ermöglichen, regelte beide Szenarien aber nur idealtypisch und sehr kurzatorisch, sodass sich in concreto eine Reihe von offenen Fragen stellt. In der Literatur wird diesbezüglich sogar davon gesprochen, dass die Austrittsklausel „is one of the major faults of the Constitution“ (and, by extension, also of the Lisbon Treaty).¹²

Zum einen ist dabei wohl nur an den Austritt eines oder einiger weniger Mitgliedstaaten gedacht, für den Fall eines massenhaften Austritts aus der EU – der aber durchaus möglich und zulässig wäre – sind die Bestimmungen nicht geeignet, da gem. Art. 50 Abs. 4 EUV alle austrittswilligen Mitgliedstaaten sowohl im Europäischen Rat als auch im Rat nicht mitwirken dürfen und damit nach dem „first-come-first-served“-Prinzip mit keinem der austretenden Mitgliedstaaten entsprechend zu verhandeln begonnen werden könnte.¹³

Zum anderen wird auch keine Unterscheidung hinsichtlich der ausscheidenswilligen Mitgliedstaaten getroffen, ob sie nämlich der Euro-Zone angehören oder nicht. Obwohl ein Austritt aus der EU automatisch auch zu einem Verlassen der Währungsunion und zu einem Ausscheiden aus der Euro-Zone führen würde, kann ein ausscheidender Mitgliedstaat nicht daran gehindert werden, den Euro einfach „mitzunehmen“ und ihn im Sinne einer „Euroisierung“ als Landeswährung beizubehalten.¹⁴

Viel schwerwiegender ist in diesem Zusammenhang aber das Schweigen des Art. 50 EUV darüber, ob es nicht auch ein eigenes Recht auf Austritt aus der Euro-Zone und der Währungsunion gibt, das unabhängig von einem generellen Austrittsrecht aus der EU besteht. Parallel dazu wäre zu prüfen, ob nicht aufgrund der „Unwiderrufflichkeit“ der verpflichtenden Übernahme des Euro für einen einseitig ausscheidenswilligen Mitgliedstaat der Euro-Zone die Verpflichtung besteht, zunächst seinen Ausstieg aus dieser zu verhandeln und erst dann seinen Austritt aus der EU anzukündigen und die Fallfrist abzuwarten.

Damit würde aber die groteske Situation entstehen, dass Mitglieder der Euro-Zone nicht „automatisch“ nach zwei Jahren aus dem Unionsrecht ausscheiden könnten, sondern zunächst ihren Ausstieg aus der Euro-Zone zu verhandeln hätten, sodass ihnen grundsätzlich nur die konsensuale Variante des Austrittsabkommens i. S. v. Art. 50 Abs. 2 EUV und kein einseitiges Austrittsrecht i. S. v. Art. 50 Abs. 3 EUV offenstehen würde. Für die vertragliche Variante würde aber sprechen, dass die EZB am Zustandekommen eines Austrittsvertrages in vollem Umfang beteiligt werden könnte, um dabei die komplexen währungsrechtlichen Probleme des Ausscheidens aus dem Euro entsprechend regeln zu können.¹⁵

Des Weiteren werden in Art. 50 Abs. 3 EUV keine wie immer gearteten Vorkehrungen für den Fall getroffen, die nach einem einseitigen Austritt ohne entsprechendes Abkommen bestehenden offenen Probleme zeit- und sachgerecht zu lösen. Die Rückabwicklung der bisherigen mitgliederschaftlichen Rechte und Pflichten erfordert notgedrungenerweise eine entsprechende konsensuale Verständigung zwischen dem ausscheidenden Mitgliedstaat und der EU. Zu Recht wird in der einschlägigen Literatur in diesem Zusammenhang z. B. darauf hingewiesen, dass es mehr als angezeigt wäre, wenn das UK für den Fall eines einseitigen Austritts „another kind of agreement“ mit der EU abschließen würde, um alle anstehenden Fragen zu lösen.¹⁶

Auch erscheint die bloße Zwei-Jahres-Frist für die Aushandlung und den Abschluss eines Austrittsabkommens extrem kurz, um in ihr alle anstehenden Fragen lösen zu können. Ebenso scheint es bis jetzt noch nicht eindeutig geklärt zu sein, ob es sich bei diesem Austrittsabkommen nicht doch um einen „gemischt“ abzuschließenden Vertrag handelt.¹⁷

Bemerkenswert ist aber vor allem der Umstand, dass Art. 50 Abs. 2 EUV für den Austrittsvertrag keine inhaltlichen Bestimmungen dafür trifft, was denn zu geschehen hätte, wenn in diesem Ergänzungen oder Änderungen der Gründungsverträge enthalten wären. Da der Austrittsvertrag als ein von der EU gem. Art. 218 AEUV geschlossener Vertrag anzusehen ist, dem rangmäßig im Unionsrecht gem. Art. 216 Abs. 2 AEUV daher lediglich „Mezzaninrang“ zwi-

schen primärem und sekundärem Unionsrecht zukommt, müsste es in diesem Fall zum Abschluss eines parallelen Revisionsvertrages gem. Art. 48 EUV kommen, der als primärrechtliches Abkommen allein Novellierungen an den Gründungsverträgen vornehmen könnte und auch von der Judikatur des Gerichtshofes angenommen wäre.¹⁸ Dabei wäre es offen, ob es sich dabei um ein ordentliches (Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV) oder bloß um ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 6 bis 7 EUV) handeln würde.

Vielleicht ist der Austrittsvertrag aber gar nicht als Vertrag der EU mit einem „Drittstaat“ i. S. v. Art. 218 AEUV zu qualifizieren, da es sich bei dem austrittswilligen Staat ja um einen „Mitgliedstaat“ und nicht um einen „Drittstaat“ handelt, sodass der Austrittsvertrag eher einer „Entlassung“ eines bisherigen Mitglieds durch die EU – die aus politischen Gründen eben in Vertragsform abzuschließen ist und nicht als bloßer Organakt ergehen soll – gleicht? Welche Qualität und vor allem welchen Rang hätte dann aber ein solcher „Entlassungsvertrag“? Dieser interessanten Frage kann an dieser Stelle aber nicht weiter nachgegangen werden.

Des Weiteren hätte entsprechende Vorsorge dafür getroffen werden sollen, dass ein Mitgliedstaat nicht versuchen könnte, sich unter Androhung seines Austritts günstigere Konditionen – mit oder ohne Vertragsänderung – auszuhandeln, eine Junktimierung, die z. B. gegenwärtig durch den britischen Premier David Cameron durch die „Androhung“ eines Austrittsreferendums zumindest ansatzweise versucht wird. Einen ersten Erfolg erreichte Cameron bereits dadurch, dass der Europäische Rat im Juni 2014 auf seine Forderung hin, die vorerwähnte Formulierung einer „immer engeren Union der Völker Europas“ nicht (mehr) akzeptieren zu können und zu wollen, „elastisch“ reagiert und festgestellt hat, dass diese nicht als strikt juristische Verpflichtung gesehen werden muss, sondern vielmehr unterschiedliche „Wege“ der Integration bezeichnet.

Nicht geregelt durch Art. 50 EUV sind auch die Fragen einer Auflösung der EU durch alle Mitgliedstaaten in Form eines *contrarius actus* auf der Basis von Art. 48 EUV sowie des Ausschlusses eines Mitgliedstaates.

Zuletzt soll in diesem Zusammenhang noch auf eine interessante Parallele hingewiesen werden, die bei den Austrittsdiskussionen meistens zu kurz kommt. Da Art. 3 des Protokolls (Nr. 2) zur Änderung des EAG-Vertrags im Anhang zum Vertrag von Lissabon (2007)¹⁹ i. V. m. Art. 106 a EAGV die Geltung des Art. 50 EUV auch für den EAG-Vertrag vorsieht, kann auch aus der EURATOM ausgetreten werden, wobei sich sofort die interessante Frage stellt, ob ein Mitgliedstaat alleine aus der EAG austreten kann,²⁰ oder ob dies nur unter gleichzeitigem Austritt aus der EU möglich ist. Die, soweit ersichtlich, herrschende Lehre sieht in der gegenständlichen Bestimmung lediglich eine notwendige rechtstechnische „Querverbindung“ zwischen den nunmehr getrennten Organisationen EU und EAG, die es einem aus der EU austretenden Mitgliedstaat zugleich ermöglichen soll, auch aus der EAG auszuschneiden. Ein Austritt eines Mitgliedstaates aus nur einer der beiden Organisationen sei jedoch nicht möglich.²¹

ISOLIERTER AUSTRITT AUS DER WÄHRUNGSUNION?

Gründe für die Nichtregelung

Wie groß muss bei den „Herren der Verträge“ das Vertrauen in die von ihnen gewählte „Motortheorie“ – im Gegensatz zur konträren „Krönungstheorie“²² – gewesen sein, das sie davon abgehalten hat, den Fall einer möglichen Zahlungsunfähigkeit eines Mitglieds der Euro-Zone überhaupt nur anzudenken und dementsprechend auch dafür in den Verträgen Vorsorge zu treffen. Im Wissen darum, dass es im Völkerrecht noch immer keine entsprechende Insolvenzregelung für zahlungsunfähige Staaten gibt,²³ und unter Berücksichtigung des durchaus möglichen Eintritts des finanziellen Staatsnotstands in einem Euro-Staat, erscheint es, zumindest aus heutiger Sicht, kaum vorstellbar, dass für ein geordnetes Ausscheiden eines illiquiden Mitgliedstaats aus der Euro-Zone gründungsvertraglich nichts vorgesehen wurde.

Es wurde aber nicht nur nichts dafür vorgesehen, sondern es werden einem Euro-Staat, der z. B. in eine Zahlungsbilanzkrise gerät, mit der „no-bail-out“-Verpflichtung des Art. 125 Abs. 1

AEUV finanzielle „stand-by“-Mechanismen vorzuenthalten, die einem in Krise geratenen Nicht-Euro-Mitgliedstaat über Art. 143 und 144 AEUV in Form eines „gegenseitigen Beistandes“ aber zur Verfügung stehen.

Die „Herren der Verträge“ mussten von der „Selbstheilungskraft“ der Währungsunion, in der eben solche Vorgänge nicht vorkommen „dürfen“, schon sehr überzeugt gewesen sein. Ein Autor drückt diesen Umstand drastisch wie folgt aus: „Die Väter und Mütter der Währungsunion sind autosuggestiv davon ausgegangen, so etwas könne für alle Zeiten vermieden werden, obwohl ein Blick in die internationale Finanzgeschichte der letzten 200 Jahre uns eines Besseren belehrt und zeigt, dass in der langfristigen historischen Perspektive Staatsinsolvenzen so häufig wie Schneeflocken sind.“²⁴

Argumente für ein isoliertes Austrittsrecht

Dementsprechend enthält Art. 50 EUV für einen Austritt aus der Euro-Zone bzw. der Währungsunion auch keine wie immer geartete Regelung. Bei dieser vermeintlichen „Lücke“ kann es sich formallogisch entweder um eine planmäßige Lücke oder um eine planwidrige Lücke handeln. Während Erstere aber nicht durch Techniken der Lückenschließung geschlossen werden darf, kann bzw. soll Letztere durchaus geschlossen werden. Die diesbezüglich in der einschlägigen Literatur angegebenen Argumente für ein zulässiges Schließen dieser „Lücke“ sind aber allesamt rechtsdogmatisch nicht überzeugend,²⁵ da sie flagrant die „Unwiderruflichkeit“ der verpflichtenden Übernahme des Euro gem. Art. 119 Abs. 2, 133, 139 AEUV u. a. m. sowie Prot. Nr. 14 betreffend die Euro-Gruppe verletzen würden.

Obwohl ein isolierter Austritt aus der Euro-Zone in Art. 50 EUV rechtlich nicht vorgesehen ist, versuchen einige Autoren dessen Zulässigkeit durch eine Lückenschließung per analogiam zu begründen. Sie bedienen sich dabei u. a. eines sogenannten „Größenschlusses“ („argumentum a maiori ad minus“ bzw. „a maiore ad minorem“), der folgendermaßen lautet: Wenn man schon aus dem Ganzen, d. h. der EU, austreten kann, muss man doch erst recht aus dessen einzelnen Teilen – wie z. B. der Währungsunion – austreten können, die ja erst das Ganze

konfigurieren.²⁶ Dieser Größenschluss leidet aber an zwei Schwächen. Zum einen ist er mangels Analogiefähigkeit formallogisch unzulässig, da es methodisch mehr als schwerfallen würde, hierbei eine planwidrige Regelungslücke zu sehen, die durch einen Analogieschluss geschlossen werden darf. Zum anderen besagt er aber nur, dass ein Recht auf Austritt aus der Euro-Zone im umfassenderen Recht auf Austritt aus der gesamten EU (implizit) enthalten ist, nicht aber, dass sich ein Mitgliedstaat allein aus der Euro-Zone zurückziehen, gleichzeitig aber in der EU verbleiben kann.²⁷

Neben diesem Größenschluss wird in der einschlägigen Literatur auch Art. 2 Abs. 1 AEUV als mittelbare Rechtsgrundlage für ein Ausscheiden aus der Euro-Zone angeführt. Da die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten der Euro-Zone gem. Art. 3 Abs. 1 lit. c AEUV einen ausschließlichen Politikbereich der EU darstellt, kann ein Mitgliedstaat gem. Art. 2 Abs. 1 AEUV in diesem nur aufgrund einer Ermächtigung der EU „gesetzgeberisch“ tätig werden. Auf der Grundlage einer solchen Ermächtigung – die durch einen Beschluss des Rates gem. Art. 140 Abs. 2 AEUV gegeben wird – könnte demnach ein Mitgliedstaat, der durch Überschuldung, Leistungsbilanzdefizite und hohe Inflationsraten in eine wirtschaftliche Krisenlage gebracht wurde, von der einheitlichen Geldpolitik unter dem Euro entbunden und zur Wiedereinführung einer eigenen Währung ermächtigt werden.²⁸

In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass ein Ausscheiden aus der Euro-Zone nicht mit einem solchen aus der Währungsunion gleichzusetzen ist, da es dabei nur um die Rückstufung des betreffenden Mitgliedstaates in die Gruppe der Mitgliedstaaten der EU ginge, für die „eine Ausnahmeregelung gilt“ (Art. 139 Abs. 1 AEUV). Wie diese Rückstufung rechtstechnisch zu bewältigen wäre, wird in der einschlägigen Literatur dahingehend beantwortet, dass der Beschluss des Rates, der gem. Art. 122 Abs. 2 EGV die (tendenzielle) Erfüllung der Konvergenzkriterien festgestellt und die Ausnahmeregelungen für einen Mitgliedstaat aufgehoben hat – für Griechenland war dies z. B. die Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Art. 122 Abs. 2 EGV über

die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001²⁹ –, annulliert wird.³⁰ Eine solche Annullierung der Entscheidung des Rates 2000/427/EG, die Griechenland die korrekte Erfüllung der Konvergenzkriterien bescheinigt, wäre allein schon deswegen angezeigt, da diese ja auf falsch gemeldeten Wirtschaftsdaten Griechenlands beruhte.³¹

Parallel dazu müsste aber auch die Erstreckung der Euro-Einführungs-Verordnung auf Griechenland durch die auf Art. 123 Abs. 5 EGV³² gestützte Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro³³ annulliert werden, eine Rechtsgrundlage, die sich aber „bei näherer Betrachtung – im Einklang mit dem Grundgedanken der Unumkehrbarkeit der Einführung des Euro – als Einbahnstraße, die eben nur die Einführung, hingegen nicht die Abschaffung des Euro ermöglicht, erweist“.³⁴

Damit scheint die Vorgangsweise eines Ausscheidens aus dem Euro durch einen „contrarius actus“ zunächst ausgeschlossen, wenngleich derselbe Autor sie „als nicht völlig unmöglich“ bezeichnet. Sie würde aber eine entsprechende Mitwirkung Griechenlands – und für den Fall der Berufung auf die Lückenschließungsklausel bzw. die Vertragsabrundungskompetenz des Art. 352 AEUV auch des Deutschen Bundestags³⁵ – voraussetzen, also nur für einen einvernehmlichen Austritt und nicht für einen eventuellen Ausschluss, gegen den Willen des betroffenen Euro-Zonen-Mitgliedstaates, dienen.

AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDSTAATES?

Neben dem Austritt aus der EU bzw. der Euro-Zone wird in der einschlägigen Literatur aber auch über einen Ausschluss, entweder als „Reflex“ der Zulassung eines Austritts³⁶ oder als ultima ratio für den Fall einer Obstruktion bzw. permanenten Leistungsverweigerung eines Mitgliedstaates nachgedacht.

Ausschluss aus der EU

Die Frage, ob es überhaupt einen Ausschluss aus der EU geben kann bzw. soll, wurde erstmals im Gefolge des ersten negativen irischen Referendums über den Vertrag von Lissabon

im Juni 2008 öffentlich aufgeworfen und dabei nicht nur eine Sanktionierung Irlands, sondern sogar dessen endgültiger Ausschluss aus der EU gefordert. Es ginge nämlich nicht an, dass ein Mitgliedstaat aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Vorgaben – die bei jeder Weiterentwicklung der Integration verpflichtend eine Volksabstimmung vorsehen³⁷ – immer wieder als potenzieller Verhinderer notwendiger Dynamisierungen des Rechts der EU fungiert.

Getreu den vorstehend erwähnten Begründungen enthalten die Verträge hinsichtlich der Möglichkeit eines Ausschlusses eines Mitgliedstaates aus der EU keine wie immer gearteten Bestimmungen, und selbst für den Fall einer „schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung“ der in Art. 2 EUV genannten Grundwerte der EU³⁸ sieht Art. 7 Abs. 3 EUV als Sanktion lediglich die Aussetzung bestimmter Mitgliedschaftsrechte, wie z. B. eine Suspendierung des Stimmrechts in den Organen, vor. In diesem Zusammenhang wird allerdings in der Literatur auch auf die theoretische Möglichkeit hingewiesen, einen Ausschluss dann für zulässig zu erachten, wenn ein Mitgliedstaat nach Suspendierung seiner Rechte besonders schwerwiegende und gegen die Union gerichtete Rechtsverstöße unternimmt.³⁹ Es könnte aber auch der Rat beschließen, die Rechte zur Teilnahme an der Währungsunion für einen unbotmäßigen Mitgliedstaat auszusetzen,⁴⁰ was einem faktischen Ausschluss desselben aus dieser gleichkäme.

Des Weiteren wird – unter Missachtung des Umstands, dass das Unionsrecht grundsätzlich ein autonomes „self contained regime“ mit eigenen Sanktionsmechanismen gegenüber vertragsbrüchigen Mitgliedstaaten darstellt⁴¹ – auf den völkerrechtlichen Grundsatz des „material breach“ des Art. 60 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) 1969⁴² rekurriert und daraus ein Vertragsbeendigungsgrund für die anderen Mitgliedstaaten konstruiert, falls z. B. Griechenland die Konditionalität der währungsrechtlichen Auflagen seines Rettungspakets nicht einhalten sollte. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang in der Literatur aber auch der Beendigungsgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage („*clausula rebus sic stantibus*“) gem. Art. 62 WVK 1969 ins Spiel gebracht.⁴³ Die Anwendbarkeit der WVK (1969) ist aber u. a.

auch deswegen schon zweifelhaft, da einige der EU-Mitgliedstaaten, wie z. B. Frankreich und Rumänien, diese noch gar nicht ratifiziert haben.

Zuletzt soll in diesem Zusammenhang auch noch die mit einem Ausschluss entfernte verwandte „Marginalisierung“ eines unbotmäßigen Mitgliedstaates durch den Ausschluss desselben aus dem Kreis einer von den anderen Mitgliedstaaten eingegangenen „verstärkten Zusammenarbeit“ i. S. v. Art. 20 EUV i. V. m. Art. 326 bis 334 AEUV erwähnt werden, die in der einschlägigen Literatur in Erwägung gezogen wurde.⁴⁴ Dabei wird aber übersehen, dass dieser Effekt an sich nicht herbeigeführt werden kann, da jeder Mitgliedstaat gem. Art. 328 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 331 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV das Recht hat, an einer „verstärkten Zusammenarbeit“ mitzuwirken – natürlich aber nur dann, wenn er die Bedingungen dafür erfüllt. Darüber hinaus bedarf die Einführung einer verstärkten Zusammenarbeit gem. Art. 329 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV eines einstimmigen Ratsbeschlusses und muss u. a. gem. Art. 20 EUV auch die Ziele der EU befördern und darf daher nicht dazu dienen, diese durch einen Ausschluss zu konterkarieren.

Die im Jahre 2000 erfolgte „Marginalisierung“ Österreichs durch die „Sanktionen der 14“, die erst nach sieben Monaten durch den „Bericht der drei Weisen“ aufgehoben wurden, soll in diesem Zusammenhang der Komplettheit halber auch noch erwähnt werden, obwohl sie außerhalb des Rechts der EU, nämlich im Bereich des Völkerrechts bzw. der bloßen Courtoisie, erfolgte.⁴⁵

Ausschluss aus der Euro-Zone bzw. der Währungsunion

Was hingegen den Ausschluss aus der Euro-Zone bzw. der Währungsunion betrifft, so wird in der einschlägigen Literatur u. a. eine zivilrechtliche Analogie bemüht und festgestellt, dass ein Recht auf Ausschluss dann als allgemeines Prinzip des Gesellschaftsrechts angenommen werden kann, wenn ein Gesellschafter ständig und bewusst Obstruktion betreibt. Per analogiam könne man diesen Ausschlussgrund ohne weiteres auch für die Euro-Zone bzw. eine Währungsunion in Dienst nehmen, da in dieser

das Potenzial, durch ein bewusstes Fehlverhalten andere im Gebrauch ihrer Einheitswährung zu schädigen, viel größer sei als in einem Unternehmen.⁴⁶ Zu Recht wird diesbezüglich aber festgestellt, dass eine derartige zivilrechtliche Analogie allein schon deswegen methodisch verfehlt ist, da es an der dafür erforderlichen Strukturgleichheit der Phänomene mangelt. Die EU ist eine supranationale Organisation und keine privatrechtlich bzw. handelsrechtlich verfasste Gesellschaft.⁴⁷ Des Weiteren handelt es sich dabei aber um eine klassische planmäßige Regelungslücke, die eben nicht durch Analogie geschlossen werden darf.

Neben dieser rechtlichen Hilfskonstruktion zur Begründung eines möglichen Ausschlusses aus der Euro-Zone bzw. aus der Währungsunion wird in der Literatur auch noch die Möglichkeit eines faktischen Ausschlusses eines in eine Wirtschafts- oder Währungskrise geratenen Mitgliedstaates für den Fall vorgeschlagen, dass dieser zwar von einem Hilfsprogramm des Euro-Rettungsschirms ESM unterstützt wird, aber systematisch gegen dessen Konditionen verstößt bzw. dieses sogar aufkündigt. Für diesen Fall könnte als Disziplinierungsmaßnahme die Suspendierung oder völlige Einstellung der Versorgung des nationalen Bankensystems des Krisenstaates mit Geld der EZB über Refinanzierungskredite des Euro-Systems in Frage kommen. Heimische Kommerzbanken könnten sich zwar – wie das gegenwärtig auch in Griechenland passiert – der „Emergency Liquidity Assistance“ (ELA) als Sonderform der Refinanzierung mit Zentralbankgeld bedienen, allerdings nur solange, solange der EZB-Rat den Antrag der jeweiligen nationalen Zentralbank nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit ablehnt.⁴⁸

Eine solche Unterversorgung des Bankensystems mit „fresh money“ würde faktisch einem Ausschluss dieses Staates aus der Euro-Zone gleichkommen.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE OPTIONEN NACH EINEM AUSTRITT BZW. AUSSCHLUSS

Da, wie vorstehend erwähnt, im Austrittsabkommen „der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird“ (Art. 50 Abs. 2 S. 2 EUV), ist (indirekt)

davon auszugehen, dass die EU mit dem austretenden Staat – unterhalb der Vollmitgliedschaft – weiterhin verbunden bleiben will, wie z. B. durch ein Assoziationsverhältnis oder eine Partnerschaft im Rahmen der ENP.⁴⁹

An möglichen Szenarien für die wirtschaftspolitische Neuorientierung eines Mitgliedstaates nach dessen Ausscheiden bzw. dessen Ausschluss aus der EU bieten sich u. a. folgende an, die nachstehend am Modell eines Brexit dargestellt werden sollen.⁵⁰

- Modell Türkei: Das Vereinigte Königreich (UK) könnte versuchen, neben der Türkei der zweite Drittstaat zu werden, der mit der EU über eine Zollunion (ZU) verbunden ist; damit würde sich das UK aber seiner Zollhoheit begeben und müsste die präferenziellen Handelsabkommen, die die EU mit Drittstaaten geschlossen hat, teilweise übernehmen;
- Modell EWR: Das UK könnte versuchen, dem Vertrag über den „Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraum“ (EWR), den die drei EFTA-Länder Liechtenstein, Norwegen und Island am 2. Mai 1992 mit der EU abgeschlossen haben und der am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist,⁵¹ beizutreten, was technisch den Abschluss eines Beitrittsvertrages durch alle 31 EWR-Staaten bedingen würde. Voraussetzung dazu wäre allerdings vorab ein Beitritt des UK zur EFTA, der es ja bereits einmal, vor seinem Beitritt zur EWG, angehört hatte;
- Modell EFTA: Das UK könnte aber auch versuchen, EFTA-Mitglied zu werden, ohne gleichzeitig dem EWR beizutreten; diese Variante erscheint allerdings nicht besonders attraktiv, vor allem da das UK damit nicht in die von den einzelnen EFTA-Staaten – die EFTA hat diesbezüglich keine außenhandelspolitische „treaty making power“ – abgeschlossenen Freihandelsabkommen mit dritten Staaten eintreten könnte;
- Modell Schweiz: Das UK könnte sich aber auch am Schweizer Modell orientieren und versuchen, durch eine Reihe bilateraler Abkommen seine außenhandelspolitische Situation zu verbessern; dabei ist allerdings zu beachten, dass die EU den bisherigen ausufernden „Bilateralismus“ in den Beziehun-

gen mit der Schweiz – gegenwärtig hat die Schweiz über 120 bilaterale Abkommen mit der EU abgeschlossen – „straffen“ will⁵² und am 6. Mai 2014 durch den Rat dafür auch ein diesbezügliches Verhandlungsmandat an die Kommission formuliert hat;

- Freihandels- bzw. Assoziationsmodell: Das UK könnte mit der EU ein bloßes Freihandelsabkommen oder aber auch ein Assoziationsabkommen auf der Basis von Art. 217 AEUV schließen;
- Modell „Europäische Nachbarschaftspolitik“ (ENP): Das UK könnte aber auch versuchen, in den bisherigen Kreis der 16 Länder der „Europäischen Nachbarschaftspolitik“ (ENP) aufgenommen zu werden und in der Folge mit der EU ein Partnerschaftsabkommen gem. Art. 8 Abs. 2 EUV abzuschließen.⁵³

WÄHRUNGSPOLITISCHE OPTIONEN NACH EINEM AUSTRITT BZW. AUSSCHLUSS

Der Austritt aus der EU führt zum gleichzeitigen Austritt aus der Währungsunion und zum Ausscheiden der nationalen Zentralbanken aus dem „Europäischen System der Zentralbanken“, verbunden mit der Refundierung der von den Zentralbanken bei der EZB eingebrachten Kapitalanteile sowie der Rückdelegation der Währungshoheit von der EZB an die nationalen Zentralbanken.

Die unionsrechtliche Beendigung der Mitgliedschaft in der Euro-Zone müsste in der Folge aber auch durch entsprechende nationale Rechtsakte, wie die Einführung einer neuen Landeswährung, begleitet werden. Die Einführung einer neuen Landeswährung durch einen aus der Euro-Zone ausgeschiedenen Mitgliedstaat würde für diesen aber eine Reihe von (technischen) Schwierigkeiten mit sich bringen, wie z. B. die Notwendigkeit einer äußerst raschen und klandestin vorbereiteten Währungsreform, den Druck und die Ausgabe neuer Banknoten und Münzen, die (zwangsweise) Umstellung der Forderungen gegenüber Gläubigern, die sich im Ausland befinden u. a. m.

Zu erwarten wäre in diesem Zusammenhang die Rückkehr zur alten Währung, im Falle Griechenlands also zur Drachme. Griechenland könnte aber, wie vorstehend bereits erwähnt,

nicht daran gehindert werden, nach einem Austritt aus der EU die gemeinsame Währung Euro einfach „mitzunehmen“, d. h. sich zu „euroisieren“. Weder die Kommission noch die Europäische Zentralbank (EZB) können verhindern, dass ein nunmehriger Drittstaat Griechenland den Euro weiterhin als seine Landeswährung führt. Dabei handelt es sich aber lediglich um die weitere faktische Verwendung des Euro als nationale Währungseinheit, nicht aber um einen Verbleib Griechenlands in der dritten Stufe der Währungsunion.

Das Modell einer solchen „Euroisierung“ ist exemplarisch bereits durch Montenegro durchexerziert worden, das zunächst die Deutsche Mark (DM) und nach deren Ablösung durch den Euro eben diesen als offizielle Landeswährung übernommen hat.⁵⁴ Gegenwärtig haben sechs europäische Staaten – Montenegro, Kosovo, Staat der Vatikanstadt, Monaco, Andorra und San Marino – den Euro als Landeswährung eingeführt, obwohl sie nicht Mitgliedstaaten der EU sind. Bei einigen davon (Andorra, Monaco, San Marino und Staat der Vatikanstadt) erfolgte die Übernahme des Euro durch ein formelles Währungsabkommen des Rates für die EU gem. Art. 219 Abs. 3 AEUV, andere wiederum (Montenegro und Kosovo) haben den Euro ohne ein solches Abkommen faktisch zur Landeswährung gemacht, wobei aber auch dabei kein Einspruch seitens der Kommission oder der EZB⁵⁵ erfolgte.

Die Kommission legt nur dann ihr Veto ein, wenn es sich um einen Beitrittswerber, wie z. B. Island, handelt, das eine Woche nach dem Stellen seines Beitrittsantrages am 17. Juli 2009 den Wunsch nach Übernahme des Euro stellte, nachdem es bereits vorher die norwegische Krone übernehmen wollte. Dieser Übernahme des Euro versagte die Kommission aber deswegen ihre Zustimmung, da Island damit die Erfüllung der Konvergenzkriterien⁵⁶ unterlaufen würde, die für die Übernahme des Euro notwendig sind.⁵⁷ Der gegenwärtige Beitrittswerber Montenegro verursacht aber genau dieses Problem: Er will nämlich der EU beitreten und kommt dabei bereits mit dem Euro im „Gepäck“, den er 2002 ohne Rücksicht auf irgendwelche Konvergenzkriterien einfach als Landeswährung übernommen hatte.

Sollte Griechenland nach einem Grexit aus der Euro-Zone aber zu seiner früheren Wahrung, der Drachme, zuruckkehren, so wurde diese zunachst einen voll flexiblen Wechselkurs haben, der aber sofort zu einer dramatischen Abwertung dieser Wahrung fuhren wurde. Griechenland konnte mit seiner Drachme aber auch in den „Europaischen Wechselkursmechanismus“ (WKM II)⁵⁸ eintreten, der eine Wechselkursschwankung von 15 Prozent gegenuber dem Euro erlaubt. Im WKM II sind gegenwartig diejenigen neun EU-Mitgliedstaaten vereinigt, die den Euro (noch) nicht ubernommen haben und fur die gem. Art. 139 Abs. 1 AEUV „eine Ausnahmeregelung gilt“.

Nach einem Brexit wurde das britische Pfund, das bisher in den WKM II eingebunden war, hingegen aus diesem ausscheiden und musste einen neuen Wechselkurs anstreben.

Exkurs

Um diese Probleme zu vermeiden, werden in der Praxis Alternativen zu einer direkten Einfuhrung einer neuen Wahrung ergriffen. In einer Studie wurden diesbezuglich 49 Lander untersucht, die aus einer Wahrungunion ausgeschieden sind und sich daher wahrungs- und geldpolitisch neu orientieren mussten. Von diesen 49 Landern haben 30, also rund 61 Prozent, sofort eine neue Wahrung eingefuhrt, wahrend 10 Lander, d. h. rund 20 Prozent, zu einer Parallelwahrung ubergegangen sind und die restlichen 9 Lander, d. h. rund 19 Prozent, zunachst einmal Coupons⁵⁹ in Umlauf gebracht haben.⁶⁰

Mit der Einfuhrung einer neuen Wahrung muss aber auch deren Wechselkurs zu den anderen Wahrungen bestimmt werden, wobei bei den untersuchten 49 Landern 15 Lander, d. h. rund 31 Prozent, fur fixe Wechselkurse optierten und ihre Wahrung fest an eine andere Wahrung koppelten. 10 Lander, oder 20 Prozent, fuhrten einen flexiblen Wechselkurs ein, und 8 Lander, d. h. rund 16 Prozent, gingen zu einem kontrollierten Floaten ihrer neuen Wahrung uber. Einige wenige, wie z. B. Montenegro und der Kosovo, ubernahmen, wie vorstehend bereits erwahnt, den Euro i. S. „Euroisierung“.

SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Die Austrittsbestimmungen in Art. 50 EUV sind zu cursorisch formuliert, um alle Eventualitaten, die ein Austritt aus der EU mit sich bringen wurde, zu erfassen. Auf der anderen Seite produziert die Ungeregeltheit eines isolierten Austritts aus der Wahrungunion – bei gleichzeitigem Verbleib in der EU – grundlegende Probleme, die durch keinen der in der einschlagigen Literatur vorgebrachten Losungsvorschlage zufriedenstellend gelost werden konnte. Genauso verhalt es sich aber auch mit der Frage, wie mit einem in eine Krisenlage geratenen Euro-Staat umgegangen werden soll, der grundlegend gegen die Konditionalitat seiner Hilfsprogramme verstot und dementsprechend auch ausgeschlossen werden sollte.

Mittelfristig wird es sich daher nicht vermeiden lassen, parallel zur Austrittsbestimmung des Art. 50 EUV, auch eine solche fur das isolierte Verlassen der Euro-Zone bzw. der Wahrungunion einzufuhren, so wie dies auch in Art. 24 der Satzung des IWF vorgesehen ist. Auch uber die Disziplinierung eines absolut reformunwilligen Staates in Form eines Ausschlusses aus der Wahrungunion muss als ultima ratio nachgedacht werden.

EM. O. UNIV.-PROF. DDDR. WALDEMAR HUMMER

Institut fur Europarecht und Volkerrecht,
Universitat Innsbruck

ANMERKUNGEN

- ¹ Gegenwartig sowohl in der Prambel des EU-Vertrags sowie in dessen Art. 1 Abs. 2 verankert.
- ² Gegenwartig sowohl in Art. 53 EUV, Art. 356 AEUV als auch in Art. 208 EURATOM-Vertrag verankert.
- ³ ABl. 2004, C 310, S. 40.
- ⁴ ABl. 2007, C 306, S. 1 ff.
- ⁵ Vgl. z. B. Vereinigtes Konigreich und Nordirland (Prot. Nr. 15, 19, 20, 21, 30, 36), Danemark (Prot. Nr. 16, 22, 32), Irland (Prot. Nr. 20, 21, 35), Polen (Prot. Nr. 30) u. a. m.; vgl. Hummer, Waldemar: Vom „Opt-out“ zum „Brexit“ – Grobritannien testet seine Alternativen in der EU (Teil 1), EU-Infothek, 23.7.2013.
- ⁶ Art. 20 EUV i. V. m. Art. 326 bis 334 AEUV; vgl. dazu Hummer, Waldemar: Der Bann ist gebrochen: Die ersten Ermachtigungen zur „verstarkten Zusammenarbeit“ in der EU, in: EuZ 4/2011, S. 78 ff.

- ⁷ Hinsichtlich des Brexit war dies in Großbritannien aber bewusst der Fall. So wurde sowohl durch das Ausloben des Wolfson Economics Prize (2012) als auch des IEA Brexit Prize (2013) durch zwei Fonds ganz bewusst nach dem besten Austrittsszenario für das Vereinigte Königreich i. S. e. „self-fulfilling-prophecy“ gesucht; vgl. Hummer, Waldemar: Vom „Opt-out“ zum „Brexit“ – Großbritannien testet seine Alternativen in der EU (Teil 2), EU-Infothek, 30.7.2013.
- ⁸ Hofmeister, Hannes: Goodby Euro: Legal Aspects of Withdrawal from the Eurozone, in: Columbia Journal of European Law, No. 1, Fall 2011, S. 124.
- ⁹ Vgl. Brexit – Mögliche wirtschaftliche Folgen eines britischen EU-Austritts, Bertelsmann Stiftung – Policy Brief # 2015/05, S. 2.
- ¹⁰ ABL 2012, C 326, S. 43 f.
- ¹¹ Piris, Jean-Claude: Should the UK withdraw from the EU: Legal aspects and effects of possible options, Fondation Robert Schuman, Policy Paper, European Issues No. 355, 5.5.2015, S. 3.
- ¹² Athanassiou, Phoebus: Withdrawal and Expulsion from the EU and EMU. Some reflections, Legal Working Paper Series, No. 10, December 2009, hrsg. von ECB, S. 29; Smits, René: The European Constitution and EMU: An appraisal, CMLR 2005, S. 463.
- ¹³ Vgl. Athanassiou: Withdrawal and Expulsion, S. 26, Fn. 79.
- ¹⁴ Vgl. dazu nachstehend auf S. 23.
- ¹⁵ CON/2003/20 vom 19.9.2003.
- ¹⁶ Vgl. Piris: Should the UK withdraw from the EU, S. 2.
- ¹⁷ Bußjäger, Peter: Brexit, was wäre wenn ..., ÖGfE Policy Brief 26/2015, S. 3 f.
- ¹⁸ Vgl. Piris: Should the UK withdraw from the EU, S. 3.
- ¹⁹ ABL 2007, C 306, S. 199 ff.
- ²⁰ So Indlekofer, Manuel / Schwichtenberg, Klaus: Einführung: Euratom und Union, in: Europäisches Unionsrecht. EUV, AEUV, Grundrechte-Charta, hrsg. von Christoph Vedder und Wolff Heintschel v. Heinegg, Baden-Baden 2012, S. 1317 f., Rdnr. 6.
- ²¹ Kumin, Andreas: Vertragsänderung und Austrittsklausel, in: Der Vertrag von Lissabon, hrsg. von Waldemar Hummer und Walter Obwexer, Baden-Baden 2009, S. 301 ff.; Obwexer, Walter: Der Vertrag von Lissabon, in: Jahrbuch Öffentliches Recht 2008, hrsg. von Gerhart Wielinger und Georg Lienbacher, Wien 2008, S. 85.
- ²² Gemäß der „Motortheorie“ soll die gemeinsame Währung Euro nicht die „Krönung“ nach einer erfolgreichen Harmonisierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken darstellen, sondern – ganz im Gegenteil – als „Motor“ für die noch zu bewerkstellende Harmonisierung der Wirtschaftspolitiken eingesetzt werden. Vgl. dazu Hummer, Waldemar: Von der amerikanischen „Subprime-Crisis“ (2007) zum permanenten „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (2013 ff.), in: Die Finanzkrise aus internationaler und österreichischer Sicht. Vom Rettungspaket für Griechenland zum permanenten Rettungsschirm für den Euro-Raum, hrsg. von Waldemar Hummer, Innsbruck 2011, S. 256.
- ²³ Hummer: Von der amerikanischen „Subprime-Crisis“ (2007), S. 370 ff.; Schäfer, Hans-Bernd: Was wird aus Griechenland? Überlegungen zu einem Insolvenzrecht für internationale Staatsschulden, German Working Papers in Law and Economics 3/2010.
- ²⁴ Schäfer: Was wird aus Griechenland?, S. 16.
- ²⁵ Vgl. dazu nachstehend auf S. 21 f.
- ²⁶ So z. B. Seidel, Martin: Der Euro – Schutzschild oder Falle?, dbb europathemen, März 2010, S. 14-17.
- ²⁷ So auch Hofmeister: Goodbye Euro, S. 126; Hofmeister, Hannes: „The final countdown ...“ – Austritt und Ausschluss aus der Eurozone, in: EuZ 5/2012, S. 103.
- ²⁸ Seidel, Martin: Aktuelle Probleme der europäischen Währungsunion, in: Integration 4/2010 (Oktober), S. 340.
- ²⁹ ABL 2000, L 167, S. 19 ff.
- ³⁰ Behrens, Peter: Ist ein Ausschluss aus der Eurozone ausgeschlossen?, in: EuZW 4/2010, S. 121.
- ³¹ Bonke, Fabian: Die „Causa“ Griechenland: Rechtmäßigkeit der Krisenhilfen und Möglichkeit des Ausscheidens eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Währungsunion, in: ZeuS 4/2010, S. 521 f.
- ³² Nunmehr Art. 140 Abs. 3 AEUV.
- ³³ ABL 2000, L 300, S. 2 f.
- ³⁴ Herrmann, Christoph: Griechische Tragödie – der währungsverfassungsrechtliche Rahmen für die Rettung, den Austritt oder den Ausschluss von überschuldeten Staaten aus der Eurozone, in: EuZW 11/2010, S. 417.
- ³⁵ § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, BGBl. 2009 I, S. 3022.
- ³⁶ Puttler, Adelheid: Sind die Mitgliedstaaten noch „Herren“ der EU?, in: EuR 5/2004, S. 678.
- ³⁷ Vgl. dazu die Judikate des Irischen Supreme Court in den Rechtssachen Raymond Crotty (1987) und Patricia McKenna (1995); Hummer, Waldemar: Schicksalhafter irisches Referendum, in: Die Europäische Union – das unbekannte Wesen, hrsg. von Waldemar Hummer, Wien 2010, S. 333 f.
- ³⁸ Vgl. Hummer, Waldemar: Die gemeinsame Wertebasis in der EU. Vertikales und horizontales „Kongruenz- und Homogenitätsgebot“, in: Rechtswertestiftung und Rechtswertebewahrung in Europa, hrsg. von Johannes W. Pichler, Wien 2015, S. 65 ff.; Hummer, Waldemar: Ungarn erneut am Prüfstand

- der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Wird Ungarn dieses Mal zum Anlassfall des neu konzipierten „Vor Artikel 7 EUV“-Verfahrens?, in: *EuR* 5/2015, S. 625 ff.
- ³⁹ Becker, Ulrich: Art. 356 AEUV, Rdnr. 7, in: *EU-Kommentar*, hrsg. von Jürgen Schwarze u. a., Baden-Baden, 3. Aufl., 2012.
- ⁴⁰ Schuster, Thomas / Matthes, Jürgen: Wie soll die Europäische Währungsunion mit reformunwilligen Staaten umgehen?, *IW Policy Paper*, Köln 3/2015, S. 13.
- ⁴¹ Hofmeister: „The final countdown ...“, S. 105.
- ⁴² UNTS vol. 1155, S. 331 ff.; *öBGBL*. 1980/40.
- ⁴³ Vgl. z. B. Jaekel, Natalia Anna: Das Recht des Austritts aus der Europäischen Union – zugleich zur Neuregelung des Austrittsrechts gem. Art. 50 EUV in der Fassung des Vertrages von Lissabon, in: *JURA* 2/2010, S. 88; Dor, Eric: *Leaving the Euro Zone: A User's Guide*, IESEG Working Paper Series 2011-ECO-06, S. 3.
- ⁴⁴ Athanassiou: *Withdrawal and Expulsion*, S. 37.
- ⁴⁵ Vgl. Hummer, Waldemar: Die „Maßnahmen“ der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen die österreichische Bundesregierung – Die „EU-Sanktionen“ aus juristischer Sicht, in: *Österreich unter „EU-Quarantäne“*. Die „Sanktionen der 14“ gegen die österreichische Bundesregierung aus politikwissenschaftlicher und juristischer Sicht – Chronologie, Kommentar, Dokumentation, hrsg. von Waldemar Hummer und Anton Pelinka, Wien 2002, S. 50 ff.
- ⁴⁶ Behrens: Ist ein Ausschluss aus der Euro-Zone ausgeschlossen?, S. 121 f.; Schäfer: Was wird aus Griechenland?, S. 10.
- ⁴⁷ Hofmeister: „The final countdown ...“, S. 106.
- ⁴⁸ Schuster / Matthes: Wie soll die Europäische Währungsunion mit reformunwilligen Staaten umgehen, S. 14 f.
- ⁴⁹ Vgl. Streinz, in: Streinz, Rudolf: *EUV / AEUV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*, München, 2. Aufl., 2012, Art. 50, Rdnr. 8.
- ⁵⁰ Vgl. auch Piris: *Should the UK withdraw from the EU*, S. 5 ff.
- ⁵¹ *ABl.* 1994, L 1, S. 1 ff.; vgl. dazu Hummer, Waldemar: Chronologie und Konzeptualität des EWR, in: *Der Europäische Wirtschaftsraum und Österreich*, hrsg. von Waldemar Hummer, Wien 1994, S. 3 ff.; Hummer, Waldemar: Rechtsdogmatische Grundpositionen im EWR, in: *Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz*, Bd. 64, Wien 1994, S. 99 ff.
- ⁵² Vgl. dazu Hummer, Waldemar: Die Schweiz am integrationspolitischen Scheideweg: Neuer Bilateralismus, Rahmenabkommen, EWR II oder EU-Beitritt?, in: *Festschrift 50 Jahre ZfRV*, hrsg. von Fritz Schwind, Hans Hoyer und Helmut Ofner, Wien 2013, S. 71 ff.
- ⁵³ Geiger, Rudolf: Art. 50, Rdnr. 5, in: *EUV / AEUV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*, hrsg. von Rudolf Geiger, Daniel-Erasmus Khan und Markus Kotzur, München, 5. Aufl., 2010.
- ⁵⁴ Siehe Hummer, Waldemar: *Der Euro durch die Hintertür*, in: *Salzburger Nachrichten*, 11.1.2011.
- ⁵⁵ Rede von Jürgen Stark, Mitglied des Exekutivrates der EZB, zum Thema „The adoption of the euro: principles, procedures and criteria“ vor der isländischen Handelskammer in Reykjavik am 13.2.2008; <http://www.ecb.int/press/key/date/2008/html/sp080213.en.html>
- ⁵⁶ Art. 140 AEUV i. V. m. Prot. Nr. 13 über die Konvergenzkriterien (*ABl.* 2012, C 326, S. 281 f.)
- ⁵⁷ Vgl. dazu die früheren Stellungnahmen der Europäischen Kommission: *European Commission, Exchange Rate Strategies for EU Candidate Countries*, 22 August, 2000 (ECOFIN/521/2000, Brussels) und *European Commission, Enlargement Argumentaire, Enlargement Papers No. 5*, 2001, S. 21, zitiert bei Athanassiou: *Withdrawal and Expulsion*, S. 41, Fn. 116.
- ⁵⁸ Für den WKM II siehe das Abkommen vom 16. März 2006 zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der WWU (*ABl.* 2006, C 73, S. 21 ff.).
- ⁵⁹ Darunter sind vorläufige Banknoten zu verstehen, die nicht die gleiche Prägequalität wie die endgültigen Banknoten aufweisen, aber trotzdem fälschungssicher sein müssen.
- ⁶⁰ Schuster / Matthes: Wie soll die Europäische Währungsunion mit reformunwilligen Staaten umgehen, S. 23 f.